



Die elektronischen Lotteriespielangebote unterlaufen das Spielbankengesetz.

Gefährliche Doppelmoral der Kantone und der Lotteriegesellschaften

Bern/6. November 2003 - Die elektronischen Spielautomaten der Lotteriegesellschaften sind Glücksspielautomaten gleich zu setzen. Angesichts der möglichen Einnahmen haben einige Kantone das Betreiben solcher Geräte in öffentlichen Lokalen bereits bewilligt. Die Kantone unterlaufen damit nicht nur den klaren Willen des Bundesgesetzgebers bei Erlass des Spielbankengesetzes, sondern verunmöglichen auch eine effektive Spielsuchtprävention. Auf die bevorstehenden Entscheide der Kantone Zürich und Basel Stadt hin prüft der Schweizer Casino Verband deshalb rechtliche und politische Schritte.

Wie bereits die Loterie Romande in der Westschweiz will nun auch die Swisslos in der Deutschschweiz in öffentlichen Lokalen Glücksspiele auf elektronischer Spielfläche anbieten. Die Regierungen der Kantone Zürich und Basel Stadt stehen vor der Entscheidung, ob sie den Betrieb dieser so genannten Touchlot-Geräte bewilligen wollen. Die Frage ist für die beiden Kantonsregierungen brisant: Die Rechtsgrundlage für dieses Spielangebot ist zweifelhaft. In beiden Kantonen besteht ein kantonales Geldspielautomatenverbot und die Lotterie-Geräte unterlaufen den Sozial- und Jugendschutz des Spielbankengesetzes. Der Schweizer Casino Verband und assoziierte Partner bereiten deshalb rechtliche und politische Schritte auf kantonaler und eidgenössischer Ebene vor.

Fehlende Rechtsgrundlage im Lotteriegesetz

Das geltende Lotteriegesetz erfasst nur herkömmliche Lotterien. Das Angebot von Glücksspielen auf elektronischer Spielfläche ist nicht geregelt. Es fehlt somit an einer klaren Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Lotteriespielgeräten. Trotzdem betreibt die Loterie Romande in der Westschweiz bereits seit einigen Jahren sogenannte Tactilos. Inzwischen haben auch verschiedene Deutschweizer Kantone, als zuständige Bewilligungs- und Aufsichtsstellen für Lotterien, Bewilligungen für die Touchlot genannten Geräte erteilt. Andere Deutschweizer Kantone warten gespannt auf die Entscheide der Kantone Zürich und Basel Stadt.

Kantone sabotieren Ziele des Spielbankengesetzes

Bei Erlass des Spielbankengesetzes beschloss der Bundesgesetzgeber mit Blick auf den Sozial- und Jugendschutz, das Glücksspiel-Angebot via Automaten auf Spielbanken zu konzentrieren und schrieb den Spielbanken zusätzlich die Erarbeitung und Umsetzung von speziellen Sozialkonzepten vor. Die Problematik der Lotteriespielautomaten sollte im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes diskutiert und gelöst werden.

Die Lotteriegesellschaften und die Kantone haben sich über diesen klaren Willen des Bundesgesetzgebers hinweg gesetzt und Lotteriespielautomaten eingeführt, die sich nicht von den Glücksspielautomaten in Spielbanken unterscheiden. Das sieht auch der Bundesrat so. In seinen diesjährigen Antworten auf die Motion Gysin und die Interpellation Lauri stellt er klar, dass sich elektronische Lotteriegeräte in ihrer aktuellen äusseren Form und in ihrem praktischen Funktionieren aus Sicht der Spieler nicht genügend von Glücksspielautomaten unterscheiden.



Der Bundesrat befürchtet, dass mit solchen Geräten das Spielbankengesetz unterlaufen wird. Die Einführung dieser Geräte und der sehr grosse Ausbau dieses Angebots erfüllen den Bundesrat insbesondere wegen des nicht zu unterschätzenden Spielsuchtpotenzials mit Sorge.

Hohes Suchtpotenzial der Tactilo- und Touchlot-Geräte

Tatsächlich ist dieses neue Spielangebot für das Publikum nicht nur äusserst attraktiv, sondern weist auch ein hohes Risikopotential auf. Dies zeigen entsprechende Erfahrungen aus dem Ausland. Video Lottery Terminal's (VLT's) wie Tactilo- bzw. Touchlot-Geräte gelten gerade wegen der leichten Zugänglichkeit in öffentlichen Lokalen als sozial gefährlichste Form des Glücksspiel. Die Psychologin Ute Böcker von der Kontakt- und Beratungsstelle für pathologische Spieler der Psychiatrischen Universitätsklinik in Basel warnt dringend davor, das Problem der Lotteriespielautomaten zu bagatellisieren: „Ein Touchlot-Automat hat das gleiche suchtbildende Potential wie jeder andere Glücksspielautomat in einem Casino auch, nur dass keinerlei Kontrolle darüber besteht.“

Den fehlenden, funktionierenden Sozial- und Jugendschutz stört auch Dr. Andreas Canziani, FHM Psychiatrie und Psychotherapie sowie Spielsuchtspezialist aus Zürich: „Das Stossendste am neuen Angebot der Lotteriegesellschaften ist jedoch, dass die Geräte beinahe überall und ohne jegliche soziale Kontrolle platziert werden können. Weder ein Alterslimit, noch Aufklärungs- und Informationsmaterial, noch persönliche Hilfsangebote bestehen.“ Er hält fest, dass Sozialschutz, Sozialkonzepte und Kontrollmassnahmen in Casinos nur dann etwas nützen, wenn nicht an jeder Strassenecke ein nächstes, möglichst an die Automaten in den Casinos erinnerndes Geldspielangebot besteht. Dies gilt insbesondere für die sehr wirksame Massnahme der Spielsperre. Problemspieler können ihre Krankheit nicht in den Griff bekommen, wenn sie trotz Spielsperre in den Spielbanken an diversen öffentlichen Orten spielen können.

Die Kantone sind deshalb gut beraten, bei ihren anstehenden Entscheiden über die Einführung dieses neuen Spielangebots der Lotteriegesellschaften nicht nur die möglichen Einnahmen für gemeinnützige Zwecke, sondern auch Aspekte wie den Sozial- und Jugendschutz sowie die möglichen soziökonomischen Folgekosten für Kantone und Bund in Betracht ziehen.

Übrigens: Ein umfassendes Dossier zum Thema „Video Lottery Terminals“ (VLT'\$ - an investigative report) finden Sie im Internet unter www.canada.com/montreal/specials/vlts.

Das hohe Spielsuchtpotential von VLT's verdeutlichen die Ergebnisse eines 14-wöchigen Unterbruchs bei der Zulassung von VLT's 1994 im US-Bundesstaat South Dakota. Die Zahl von Anfragen belasteter Spieler in vier Behandlungszentren verminderte sich um 97 %, die Zahl der Spielsüchtigen in Behandlung um 93%. Nach Wiedereinführung der VLT's schnellten die Zahlen rasch auf das alte Niveau hoch (www.videogamblinginfo.com/studies).

Für weitere Informationen und Auskünfte steht Ihnen Frau Jolanda Moser, Geschäftsführerin des Schweizer Casino Verbandes, gerne zur Verfügung.

Schweizer Casino Verband
Frau Jolanda Moser
Marktgasse 50
Postfach 593
CH-3000 Bern 7

Telefon +41 (0)31 332 40 22
Telefax +41 (0)31 332 40 24
E-Mail info@switzerlandcasinos.ch